

## Rahmenausbildungsplan

<b>Bergfach</b> (gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1)			
Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Ab- schnitt	Dauer (Wochen)		
I	25	Bergwerks- unternehmen  (als verantwortliche Person im techni- schen Betrieb)	<p>Während der Tätigkeit als verantwortliche Person hat sich die Ausbildung auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst sollen die Referendarinnen und Referendare das betriebliche Regelwerk kennen und die den verantwortlichen Personen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsangelegenheiten und Sozialeinrichtungen vertraut machen.</p> <p>Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.</p>
	9	Bergwerks- unternehmen  (im technisch- planerischen Bereich und bei der Werksleitung)	<p>Während der Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung haben sich die Referendarinnen und Referendare über die Aufgaben der Stabs-, Planungs- und Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu unterrichten. Insbesondere sollen sie einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristiger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sollen nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf, einen Einblick in die Arbeit aller Fachstellen im technisch-planerischen Bereich eines Bergwerksunternehmens gewinnen.</p>

II	50	<p>Die für den Bergbau zuständige Behörde im Geschäftsbereich des für den Bergbau zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Die Referendarinnen und Referendare sollen alle bei der Behörde vorkommenden Dienstgeschäfte kennen lernen.</p> <p>Die ausbildenden Dezernate haben die Referendarinnen und Referendare vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen sowie Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.</p> <p>Die Ausbildung wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 20 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstrecken.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sind zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung, heranzuziehen.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sind zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungsklausuren verpflichtet. Weiterhin ist die Gelegenheit zum freien Vortrag zu geben. Den Referendarinnen und Referendaren kann dabei die selbstständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist.</p>
III	4	Reisezeit	<p>Die Referendarinnen und Referendare sollen in dieser Zeit die wichtigsten Bergbaugebiete und -branchen sowie die mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Wirtschaftszweige Deutschlands und dessen Nachbarländer besuchen, soweit sie diese nicht schon in anderen Abschnitten ihrer Ausbildung kennengelernt haben.</p> <p>Dabei sollen sie sich über die geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über aktuelle Aufgabenstellungen zum Schutze der Umwelt unterrichten.</p>
	8		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung für Aufsichtsarbeiten und Mündliche Prüfung
	104		

Markscheidefach (gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2)			
Ausbildungs-		Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Ab-schnitt	Dauer (Wochen)		
I	21	Bergwerksunternehmen	<p>Die Ausbildung bei Bergwerksunternehmen hat zum Ziel, die durch das Hochschulstudium erworbenen Grundlagen zu festigen und nach der praktischen Seite zu erweitern. Die Referendarinnen und Referendare sollen alle Arbeiten kennen lernen, die in einem Bergwerksunternehmen von Markscheidern ausgeführt werden. Er ist vornehmlich in der Markscheiderei und daneben eine angemessene Zeit in anderen Abteilungen, mit denen Markscheider zusammenzuarbeiten haben, zu beschäftigen.</p> <p>Im Einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der Leitung des Bergwerksunternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde bedarf.</p>
II	8	Die für Geologie zuständige Landesbehörde Nordrhein-Westfalen	<p>Während der Ausbildung bei der für Geologie zuständigen Landesbehörde Nordrhein-Westfalen sollen die Referendarinnen und Referendare einen Überblick über die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Behörde erhalten und sich insbesondere mit Fragen des Umweltschutzes, der Geologie der nutzbaren Lagerstätten, der Hydrogeologie, der Geophysik und der Ingenieurgeologie vertraut machen.</p>
III	8	Die für die Landesvermessung zuständige Landesbehörde Nordrhein-Westfalen	<p>Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bei der für die Landesvermessung zuständigen Landesbehörde Nordrhein-Westfalen erstreckt sich auf die Erhebung, Führung, Bereitstellung und Verbreitung der Daten der Landesvermessung (Geobasisdaten). Zu der Erhebung der Geobasisdaten gehören insbesondere die Einrichtung und Laufendehaltung der Festpunktfelder nach Lage, Höhe und Schwere, der Aufbau und die Unterhaltung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS und die Einrichtung und Laufendehaltung des topographisch-kartographischen Informationssystems.</p>
IV	4	Katasteramt	<p>Die Ausbildung bei einem Katasteramt, das möglichst in einem Bergbaurevier liegen soll, bezieht sich auf die Kenntnisse von der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und seiner Bedeutung für</p>

			bergbauliche Zwecke zu vertiefen und ihn mit Vermessungen bekannt zu machen, die der Einrichtung und der Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie der Feststellung oder der Wiederherstellung von Flurstücksgrenzen dienen. Außerdem sollen sich die Referendarinnen und Referendare mit Fragen der Bodenschätzung vertraut machen.
V	4	Eine für Landesplanung zuständige Landesbehörde Nordrhein-Westfalen	In diesem Ausbildungsabschnitt sollen die Referendarinnen und Referendare einen Einblick in das Verhältnis zwischen bergbaulichen Belangen und Belangen der Raumordnung und Landesplanung erhalten. Dabei sollen sie mit den Kriterien vertraut gemacht werden, die bei den Abwägungen der unterschiedlichen Interessen von Bedeutung sind. Insbesondere sollen die Referendarinnen und Referendare die Erarbeitung und Fortführung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne sowie deren Bedeutung für die gemeindlichen Bauleitpläne, Landschaftspläne und anderen Fachpläne kennen lernen.
VI	4	Behörde für Wasserwirtschaft, Verkehr oder Umweltschutz	Während der Ausbildung bei einer Behörde für Wasserwirtschaft, Verkehr oder Umweltschutz sollen die Referendarinnen und Referendare in die Aufgaben und die Arbeitsweise der Behörde eingeführt werden und vornehmlich solche Aufgaben kennenlernen, die bergbauliche Belange berühren.
VII	35	Die für den Bergbau zuständige Behörde im Geschäftsbereich des für den Bergbau zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	<p>Die Referendarinnen und Referendare sollen alle bei der für den Bergbau zuständigen Landesbehörde Nordrhein-Westfalen vorkommenden Dienstgeschäfte kennenlernen, insbesondere solche, die einen engen Bezug zum Markscheidewesen aufweisen. Die Ausbildung erfolgt schwerpunktmäßig in den markscheiderischen und juristischen Dezernaten.</p> <p>Die ausbildenden Dezernate haben die Referendarinnen und Referendare vor allem mit den Verwaltungsaufgaben vertraut zu machen und sie anzuleiten, praktische Fälle zu lösen, die wesentlichen Fragen zu erkennen sowie Berichte und Entscheidungen zu entwerfen. Es sollen Kenntnisse vertieft und Anregungen für das Selbststudium sowie Gelegenheit zur Teilnahme an Besprechungen gegeben werden.</p> <p>Die Ausbildung wird durch theoretische Unterweisungen ergänzt, die sich auf die in § 20 Abs. 2 aufgeführten Gebiete erstrecken.</p>

			<p>Die Referendarinnen und Referendare sind zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen.</p> <p>Die Referendarinnen und Referendare sind zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Übungsklausuren verpflichtet. Weiterhin ist die Gelegenheit zum freien Vortrag zu geben. Den Referendarinnen und Referendaren kann dabei die selbstständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stand und im Interesse der Ausbildung unbedenklich ist.</p>
VIII	4	Reisezeit	<p>Die Referendarinnen und Referendare sollen in dieser Zeit die wichtigsten Bergbaugebiete und -branchen sowie die mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Wirtschaftszweige Deutschlands und dessen Nachbarländer besuchen, soweit sie diese nicht schon in anderen Abschnitten ihrer Ausbildung kennengelernt haben.</p> <p>Dabei sollen sie sich über die geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über aktuelle Aufgabenstellungen zum Schutze der Umwelt unterrichten.</p>
	8		Häusliche Prüfungsarbeit
	8		Prüfungsvorbereitung für Aufsichtsarbeiten und Mündliche Prüfung
	104		